



Pensionsansprüche im Überblick

6

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

PENSIONSANSPRÜCHE IM ÜBERBLICK

Mit diesem Informationsfalter bietet die Pensionsversicherungsanstalt einen allgemeinen Überblick, welche Leistungen aus der Pensionsversicherung bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, bei Eintritt der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit oder im Todesfall vorgesehen und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dabei bewusst nicht auf alle Einzelheiten eingegangen. Diese sind in gesondertem Informationsmaterial zu den einzelnen Pensionsarten beschrieben.

Man unterscheidet zwei Gruppen von Pensionen: Jene aus einem eigenen Versicherungsverhältnis („Eigenpensionen“) und solche, die aus dem Versicherungsverhältnis eines anderen abgeleitet werden („Hinterbliebenenpensionen“).

Zu den **Eigenpensionen** gehören

- die Alterspension
- die vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension
- die Korridorpension
- die Schwerarbeitspension
- die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Zu den **Hinterbliebenenpensionen** gehören

- die Witwen- und Witwerpension
- die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner bzw. Partnerinnen
- die Waisenpension

PENSIONSANTRAG

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden **Antrag** gewährt werden. Eine Feststellung „von Amts wegen“ ist nicht vorgesehen. Auch eine bereits erfolgte Pensionsvorausberechnung oder die Feststellung der Versiche-

rungszeiten bewirken auf keinen Fall eine „automatische“ Pensionszuerkennung. Ebenso ist für eine Hinterbliebenenpension ein Antrag unbedingt erforderlich, selbst wenn der/die verstorbene Versicherte bereits Pension bezog.

Für die Antragstellung ist die Verwendung der von der Pensionsversicherungsanstalt aufgelegten Antragsformulare zweckmäßig; es wird allerdings auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet. Der Antrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einzubringen, kann aber auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger (zB Gebietskrankenkasse), einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat) oder einem Gemeindeamt gestellt werden.

PENSIONSSTICHTAG

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst, bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod des/der Versicherten. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem (Fällt der Todestag auf einen) Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. Für alle Pensionsansprüche wird jedoch gefordert, dass

- der „**Versicherungsfall**“ eingetreten ist und
- eine „**bestimmte Anzahl von Versicherungsmo-naten**“ vorliegt. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und Abkommensstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Etwaige weitere Voraussetzungen sind bei der jeweiligen Pensionsart beschrieben.

ALTERSPENSION

Anspruch auf **Alterspension für bis zum 31. Dezember 1954 geborene Personen** ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- **Männer** mit Vollendung des **65. Lebensjahres**
- **Frauen** mit Vollendung des **60. Lebensjahres**

Wartezeit

Die Voraussetzung für eine Alterspension ist gegeben, wenn am Pensionsstichtag

- mindestens **180 Beitragsmonate** (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) **oder**
- mindestens **300 Versicherungsmonate** (ausgenommen Ersatzmonate vor dem 1.1.1956) ohne bestimmte zeitliche Lagerung **oder**
- mindestens **180 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vorliegen.

Nachgekaufte Schul/Studienzeiten werden als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt. Wenn auch Monate einer Selbstversicherung gem. §16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 Monate davon für die Erfüllung der Wartezeit.

Anspruch auf **Alterspension für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen** ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- **Männer** mit Vollendung des **65. Lebensjahres**
- **Frauen, geboren bis 1. Dezember 1963**, mit Vollendung des **60. Lebensjahres**.

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird **ab dem Jahr 2024** das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen.

Mindestversicherungszeit

Die Voraussetzung für eine Alterspension ist gegeben, wenn am Pensionsstichtag

- mindestens **180 Versicherungsmonate** (=15 Jahre), **von denen mindestens 84 Monate** (=7 Jahre) **auf Grund einer Erwerbstätigkeit** erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 84 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch Zeiten

- einer Selbstversicherung für die Pflege eines Kindes
- einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- der Familienhospizkarenz
- des Bezuges eines Pflegezeitkarenzgeldes.

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension für bis zum 31. Dezember 1954 Geborene, sofern dies für diese Person günstiger ist.

Hinweis: Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag **nicht** erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug** ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

VORZEITIGE ALTERSPENSION – LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION

**für nach dem 31. Dezember 1953 geborene Männer
und für nach dem 31. Dezember 1958 geborene Frauen**
(auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- für **Frauen** gilt folgende Regelung:

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1963 bis 1.6.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1964 bis 1.6.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Hinweis: Für ab dem 1.1.1962 bis 1.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 516 bzw./bis 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**

-
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
 - Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
 - Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 446,81 im Jahr 2019) vorliegen.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION mit Schwerarbeit

für nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1959 geborene Männer und für nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1964 geborene Frauen
(auch „Hacklerregelung mit Schwerarbeit“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit bzw.** keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 446,81 im Jahr 2019) vorliegen.

Ein Antrag auf diese Pension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmässig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (im Jahr 2019: EUR 186,73)

Weiters wird **für vor dem 1.1.1955 geborene Personen** bei Vorliegen von Ersatzzeiten (wie zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe) die gleichzeitige **Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung** ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor. Eine rückwirkende Beitragsentrichtung für eine freiwillige Versicherung ist für 12 Kalendermonate möglich.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weitere Informationen zur Schwerarbeit finden Sie im Falter Nr. 21 „Schwerarbeitspension“ sowie in der Broschüre „Pensionen-Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG“ für ab 1.1.1955 geborene Personen.

KORRIDORPENSION

Anspruch auf Korridorpension ist frühestens nach Vollendung des **62.** Lebensjahres gegeben, wenn zum Stichtag **mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre)** vorliegen.

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit bzw.** keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 446,81 im Jahr 2019) vorliegen.

- Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension einmal erfüllt und wird die Pension erst in einem der darauffolgenden Jahre in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch gewahrt.
- **Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht.** Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.
- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.

-
-
- Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist **bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension** möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension erfüllt ist.
 - Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (zB Kündigung durch Arbeitgeber, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf Korridor pension hätten, **Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr – aber maximal bis** zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension – beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridor pension beantragen müssen. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

SCHWERARBEITSPENSION

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist frühestens nach Vollendung des **60.** Lebensjahres gegeben, wenn und sobald **540 Versicherungsmonate** vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **zumindest 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weiters darf am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 446,81 im Jahr 2019) vorliegen.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „**Schwerarbeit**“ fallen, ist durch Verordnung festgelegt (**Schwerarbeitsverordnung**).

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden:

1. in Schicht- oder Wechseldienst (mit Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Monat),
2. regelmäßig unter extremer Hitze oder Kälte (zB Gießerei, Kühlhaus),
3. unter chemischen oder physikalischen Einflüssen (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 10 %),
4. als schwere körperliche Arbeit (bei Männern 2.000 und bei Frauen 1.400 Arbeitskilokalorien),
5. zur berufsbedingten Pflege für Menschen mit besonderem Pflegebedarf,
6. trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % bzw. ab 30.6.1993 ein Pflegegeldanspruch zumindest in Höhe der Stufe 3.

Weiters gelten als Schwerarbeit auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder zuvor noch eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

DIE INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor pension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin in seinem / in ihrem Beruf festgestellt wird.

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete Gewährung der Leistung**.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für **maximal zwei Jahre befristet** zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

DIE INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION für Versicherte geboren ab 1. Jänner 1964

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin in seinem / in ihrem Beruf festgestellt wird.

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt die Gewährung der Leistung.

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1. Jänner 1964 geborene Versicherte nicht mehr in Betracht.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate andauert, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation ein **Rehabilitationsgeld** bzw. ein **Umschulungsgeld** gewährt.

Allgemein gültige Voraussetzung (Wartezeit) für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Diese Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Pension ist gegeben, wenn mindestens

- **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung **oder**
- **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

am Pensionsstichtag vorliegen. Die zeitliche Lagerung der Monate ist dabei in beiden Fällen unerheblich.

Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, sind mindestens **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate („Rahmenzeit“) vor dem Stichtag erforderlich.

Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat **um jeweils einen Versicherungsmonat** bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

Die Wartezeit gilt auch dann als **erfüllt**, wenn der Versicherungsfall vor dem **27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.

Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

„Härtefallregelung“ für Arbeiter/innen und Angestellte

- **Als invalid bzw. berufsunfähig** gilt auch eine versicherte Person, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war, wenn sie
- das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
- mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** – in einer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.
- Personen, die das **60. Lebensjahr** vollendet haben, gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, **jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde.** Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate (15 Jahre) vor dem Stichtag

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.

-
- Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren – auf die genannten 120 Monate anzurechnen.
 - Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits **vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

HINWEISE

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der/des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können.

Weiters kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient nur zur Feststellung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

- Gegen den Ausspruch der **Befristung** besteht **kein Klagerecht**.
- Für die Dauer der Gewährung von medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gebührt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein **Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht**.
- Die Pensionsauszahlung beginnt erst, wenn die **Tätigkeit**, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid- bzw. berufsunfähig gilt, **beendet oder karrenziert** wird (ausgenommen es liegt ein Pflegegeld ab Stufe 3 vor).

WITWEN(WITWER)PENSION

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die Witwenpension beschrieben. Alle Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß **auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltszahlungen an sie verpflichtet war (bei einer freiwillig – mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Tod regelmäßig – erbrachten Unterhaltsleistung muss eine 10jährige Ehedauer bestanden haben).

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen am Stichtag (Wartezeit):

- mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens **60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt. Die Wartezeit verlängert sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenfrist von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

-
- Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache des Todes ist.

HINWEISE

- Zu den für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Beitragsmonaten zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.
- **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** werden für die Wartezeit nur dann berücksichtigt, wenn sie nachgekauft wurden (Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung). Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch ohne Beitragszahlung für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten.

Dauer der Witwenpension

- In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von **30 Kalendermonaten** nach dem Tod des Ehepartners und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:
 - Fall 1:** Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.
 - Fall 2:** Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.
 - Fall 3:** Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).
- Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension **invalid** und wird spätestens innerhalb von drei Mo-

naten nach dem Wegfall eine **Weitergewährung** beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

- Die Witwenpension gebührt jedoch **ohne zeitliche Befristung**, wenn
 - in der (durch die) Ehe ein **Kind** geboren (legitimiert) wurde oder
 - die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners **schwanger** war oder
 - im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
 - die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
 - die Ehe vor dem 12.6.1949 geschlossen worden ist oder
 - die Ehe eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden hat.
- Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt im

Fall 1: 10 Jahre

Fall 2: 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren

5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren

10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren

Fall 3: 2 Jahre

WAISENPENSION

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des/der Versicherten die **Kinder**.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen am Stichtag (Wartezeit):

Es gelten die selben Voraussetzungen wie bei der Witwen(Witwer)pension.

- Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:
 - die Kinder und die Wahlkinder des/der Versicherten;
 - die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.
- **Kindeseigenschaft** im Sinne des ASVG liegt auch **über das 18. Lebensjahr** hinaus vor, wenn
 - sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (bei einem Studium an einer österreichischen Universität oder gleichgestellten Bildungseinrichtung muss entweder Familienbeihilfe bezogen werden oder – wenn dies nicht der Fall ist – ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben werden) oder
 - das Kind als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, oder
 - **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit

während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

- Für die Weitergewährung einer Waisenpension über das 18. Lebensjahr ist ein **Antrag unbedingt erforderlich**.
- Der Anspruch auf Waisenpension besteht maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. im Fall von Erwerbsunfähigkeit für deren weitere Dauer.

ABFINDUNG

- Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde vom/von der Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der Witwe / dem Witwer und zu gleichen Teilen den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als **einmalige Leistung**.
- Wenn die **Wartezeit erfüllt** ist, aber kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) oder Waisen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern des/der Verstorbenen, wenn sie mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm/ihr erhalten wurden.
- Die hier angeführten Bestimmungen über die Abfindung sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden**.

SERVICELLEISTUNGEN DER PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Durch die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen ist es für Versicherte schwierig, selbst festzustellen, wie viele Versicherungsmonate erworben wurden und ob die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt sind. Aus diesem Grund ermittelt die Pensionsversicherungsanstalt **über Antrag** die erworbenen **Versicherungsmonate** und prüft im pensionsnahen Alter, ob die **Pensionsvoraussetzungen** gegeben sind oder erfüllt werden können.

Als weitere Serviceleistung bietet die Pensionsversicherungsanstalt ebenfalls nur über Antrag die Möglichkeit einer **Pensionsvorausberechnung** an. Weiters können, unabhängig vom Lebensalter, als Entscheidungshilfe Rentabilitätsberechnungen über einen möglichen Nachkauf von Schul-/Studienzeiten beantragt werden.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen. Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
